
Gemeinde Pfinztal

**Aufhebung Bebauungsplan
„Gartenhausgebiete“ im Bereich Reute
und Aufstellung Bebauungsplan „SO
Gartenhausgebiet Reute“**

**Vorschlag zu Umfang und
Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
(Scopingpapier)**

Freiburg, den 23.04.21



Gemeinde Pfinztal, Aufhebung Bebauungsplan „Gartenhausgebiete“ im Bereich Reute und Aufstellung Bebauungsplan „SO Gartenhausgebiet Reute“, Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scopingpapier), Stand 23.04.21

Projektleitung:
Susanne Miethaner, Dipl. Geoökologin

Weitere Bearbeitung:
Stefanie Breunig, M.Sc. Geoökologie

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage5

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis6

2.1 Rechtliche Grundlagen 6

2.2 Allgemeine Umweltziele..... 7

2.3 Geschützte Bereiche 9

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 11

2.5 Prüfmethode 15

2.6 Datenbasis 17

3. Derzeitiger Umweltzustand18

3.1 Fläche 18

3.2 Boden 18

3.3 Wasser..... 19

3.4 Klima / Luft..... 20

3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... 21

3.5.1 Pflanzen und Biotoptypen 21

3.5.2 Tiere..... 22

3.6 Landschaftsbild und Erholungswert..... 22

3.7 Mensch 23

3.8 Kultur- und Sachgüter..... 23

4. Beschreibung der Planung23

4.1 Inhalte des Bebauungsplans 23

4.2 Wirkfaktoren der Planung 25

4.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen..... 26

4.4 Grünordnung und landschaftsplanerisches Zielkonzept..... 27

5. Vorschlag zum erforderlichen Untersuchungsumfang31

6. Fotodokumentation35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des bisherigen Gartenhausgebietes Reute (schwarze Umrandung)	6
Abb. 2: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet	11
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom März 2002. Die Lage des Untersuchungsgebiets ist dunkelblau markiert.	12
Abb. 4: Ausschnitt zum Landschaftsbild aus dem Landschaftsrahmenplan in der Fassung vom Dezember 2019. Die Lage des Untersuchungsgebiets ist gelb markiert.	12
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (aus: Geoportal Raumordnung). Die Lage des Untersuchungsgebiets ist rot markiert.	13
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Fachplan landesweiter Biotopverbund (Anmerkung: Im nördlichen Teil überlagern sich Kern- und Suchräume mittlerer und trockener Standorte). Quelle: LUBW	15
Abb. 7: Ausschnitt aus dem Biotopverbundkonzept Pfinztal (faktorgruen, Stand März 2021)	15
Abb. 8: Bodeneinheiten (gemäß BK 50, LGRB) im Untersuchungsgebiet (rote Umrandung)....	19
Abb. 9: Synthetische Wind- und Ausbreitungsklassenstatistiken LUBW (rote Umrandung: Untersuchungsgebiet)	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	16
Tab. 2: Relevanzmatrix	27

Anhang

- Bestandsplan, Maßstab 1:1.500 (DIN A2)

Anlagen

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 23.04.21)

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Gemeinde Pfinztal möchte die bestehenden Gartenhausgebiete im Ortsteil Berghausen entsprechend der tatsächlichen Nutzung verkleinern und damit landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutende Bereiche wieder dem Außenbereich zuführen. Hierzu sollen sukzessive für die vom bestehenden Bebauungsplan „Gartenhausgebiete Berghausen“ erfassten Teilgebiete neue Bebauungspläne aufgestellt und der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden. In einem ersten Schritt soll dies für das ca. 13,3 ha große Teilgebiet „Reute“ geschehen.

Das geplante künftige Gartenhausgebiet umfasst ca. 4,5 ha. Hier ist eine Bebauung mit Gartenhäusern bereits in konzentrierter Form vorhanden. Zukünftig soll eine maßvolle Entwicklung weiter möglich sein und Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans sollen dem aktuellen Bedarf sowie den Erfordernissen des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge angepasst werden.

Der zukünftige Außenbereich (ca. 8,7 ha) wird durch Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans zu Landwirtschaftsfläche und soll nach Vorstellung der Gemeinde dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zugeführt werden. Bei der Entscheidung zur Herausnahme aus dem Gartenhausgebiet (d.h. Aufhebung des Bebauungsplans) werden die Belange des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes, der Biodiversität und Biotopvernetzung vorrangig gegenüber dem Bedarf nach Gartenhausgrundstücken berücksichtigt.

Lage des Gartenhausgebiets

Das Gebiet Reute liegt südlich von Berghausen, an den Friedhof Berghausen angrenzend, westlich des Hopfenbergs am Waldrand. Das Gelände liegt am Hang und fällt Richtung Westen/Südwesten.

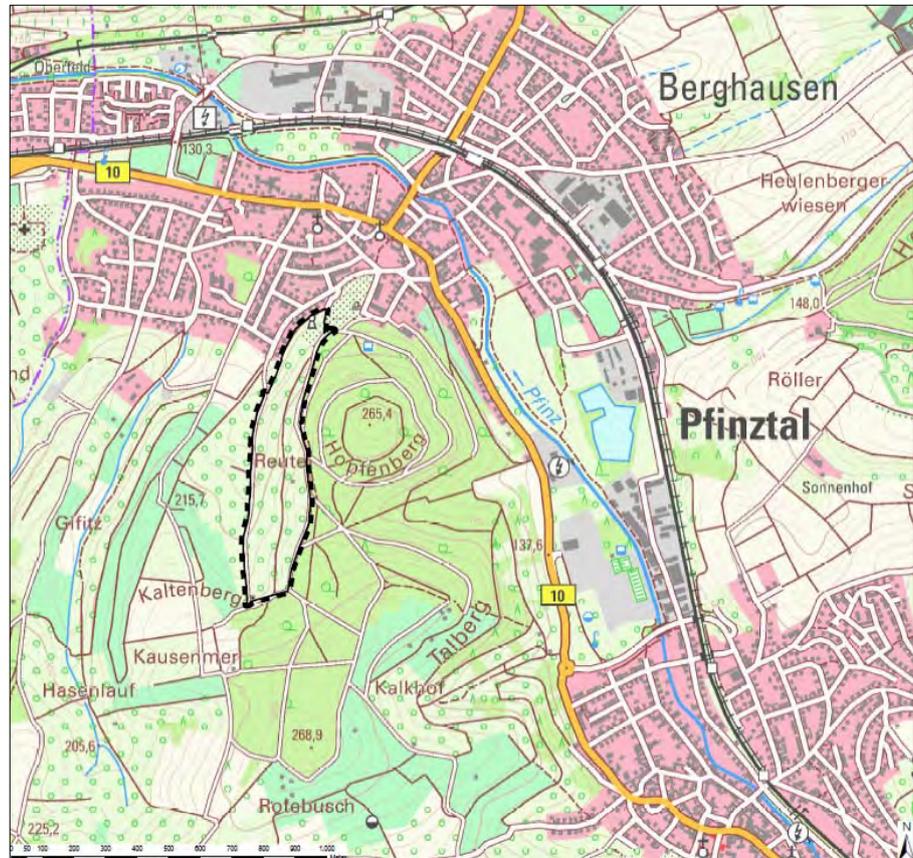


Abb. 1: Lage des bisherigen Gartenhausgebietes Reute (schwarze Umrandung)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

*Umweltschützende
Belange im BauGB:
Umweltprüfung*

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung auch auf die Aufhebung eines Bebauungsplans erstreckt, die Umweltprüfung im vorliegenden Fall also sowohl die (Neu-)Aufstellung des Bebauungsplans für das Gartenhausgebiet als auch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans in den übrigen Flächen zum Gegenstand hat. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der Umweltprüfung erstellt die Gemeinde einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

*Untersuchungsumfang
und -methode*

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB legt die Gemeinde für die Umweltprüfung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Im vorliegenden Scopingpapier hat die Gemeinde den aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang und den erforderlichen Detaillierungsgrad der Prüfmethode zur Ermittlung der Umweltbelange festgelegt (s. insbesondere Kap. 5). Die Behörden werden gebeten, dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Stellung zu nehmen.

*Eingriffsregelung nach
Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) und BauGB*

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar.

Vorgaben

Die Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden schutzgutbezogen aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen abgeleitet:

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt

- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-

rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des BNatSchG, insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

*Landschaftsbild;
Erholungswert;
Kultur- und Sachgüter*

Vorgaben des BNatSchG, insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft

Mensch / Lärm

- Vorgaben der DIN 18005 hinsichtlich Orientierungswerten zum Lärmschutz

2.3 Geschützte Bereiche

*Natura2000
(§ 31 ff BNatSchG)*

Das FFH-Gebiet Pfinzgau West (Schutzgebiets-Nr. 7017342) liegt in ca. 300 m Entfernung, östlich des Hopfenbergs (siehe Abb. 2).

*Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)*

Nicht betroffen. Lehmgrube am Heulenberg (Schutzgebiets-Nr. 2.132) in ca. 2 km Entfernung.

*Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)*

Das Untersuchungsgebiet ist außer im Norden vom LSG „Pfinzgau“ (Schutzgebiets-Nr. 2.15.056) umschlossen (siehe Abb. 2). Die Schutzzwecke des LSGs sind unter anderem:

- die Erhaltung und langfristige Sicherung der verbliebenen, teils ausgedehnten Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kultur-

landschaft von hoher ökologischer Bedeutung und großer Anziehungskraft für die erholungssuchende Bevölkerung;

- die Bewahrung des für große Teile der Pfinztäler Gemarkung typischen Landschaftsbildes;
- der Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedung zu Gunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und Naherholung.

Naturpark
(§ 27 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Geschützte Biotop
(§ 30 BNatSchG, § 33
NatSchG, § 33a LWaldG)

Das Offenlandbiotop „Hohlweg II westlich des Hopfenbergs“ (Biotop-Nr. 169172153107) grenzt westlich an das Untersuchungsgebiet an und „Hohlweg I westlich des Hopfenbergs“ (Biotop-Nr. 169172153106) liegt ca. 50 m westlich (siehe Abb. 2).

Das Waldbiotop „Eichen-Buchenwald S Berghausen“ (Biotop-Nr. 269172156110) grenzt östlich an das Untersuchungsgebiet an und „Buchenwald auf dem Hopfenberg“ (Biotop-Nr. 270172156282) liegt ca. 100 m östlich (siehe Abb. 2).

Streuobstbestände
(§ 33a NatSchG)

Gemäß § 33a NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. § 4 Absatz 7 LLG definiert Streuobstbestände als extensiven Obstbau, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen, so dass der Einzelbaum stets erkennbar ist. Charakteristisch für Streuobstbestände ist demnach außerdem die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland.

Im Untersuchungsgebiet gibt es zahlreiche Streuobstbestände. Um zu ermitteln, ob und auf welche Bestände im Untersuchungsgebiet die o.g. Definition zutrifft (insbesondere Mindestfläche), ist im weiteren Verfahren die Bezugsgröße zu klären (s. Kap. 5).

Wasserschutzgebiet

Nicht betroffen.

*Festgesetzte
Überschwemmungsgebiete*
(§ 78 WHG, § 65 WG)

Nicht betroffen.

Waldfunktionen

Nicht betroffen.

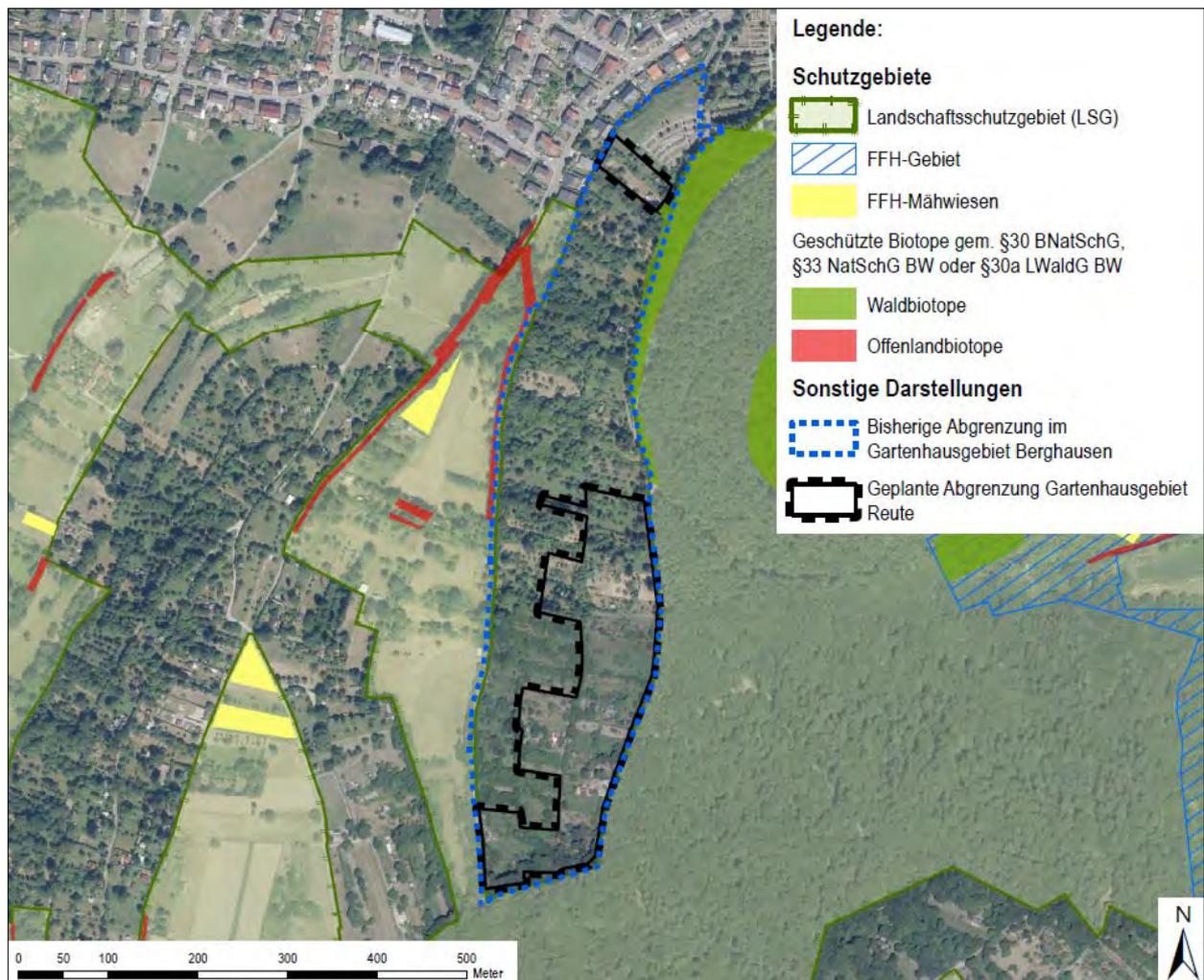


Abb. 2: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) gehört der Raum Pfinztal zum Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim.

Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern. Ökologisch besonders bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.

Regionalplan

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (2002) stellt das Untersuchungsgebiet als Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung dar, so wie einen Großteil der Freiflächen in Pfinztal.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom März 2002. Die Lage des Untersuchungsgebiets ist dunkelblau markiert.

Am 7.12.2016 fasste die Verbandsversammlung des Regionalverbandes den Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2022, der noch erarbeitet wird.

Landschaftsrahmenplan
(2019)

Aufgrund des Vorliegens eines Bebauungsplans ist das Untersuchungsgebiet im LRP als gewerbliche Baufläche/Sonderbaufläche dargestellt.

Der Ausschnitt aus der Karte zum Landschaftsbild zeigt die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für den Erhalt und die Entwicklung von Bereichen mit einer hohen Dichte an Streuobstwiesen (pinke Schraffur), an Hohlwegen (orange Schraffur) und für den Erhalt von lokalklimatisch (besonders) wertvollen Bereichen (Grundlage Kaltluftabfluss; hellblaue bzw. dunkelblaue Einfärbung).



Abb. 4: Ausschnitt zum Landschaftsbild aus dem Landschaftsrahmenplan in der Fassung vom Dezember 2019. Die Lage des Untersuchungsgebiets ist gelb markiert.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2010 (FNP, 5. Aktualisierung mit Einzeländerungen und Berichtigungen, Stand: November 2017) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist die betroffene Fläche als Sonderbaufläche „Gartenhausgebiet“ dargestellt. Damit kann der aufzustellende Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden. Eine Anpassung (punktuelle Änderung) im Bereich der Aufhebungsfläche soll im Nachgang erfolgen.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (aus: Geoportal Raumordnung). Die Lage des Untersuchungsgebiets ist rot markiert.

Landschaftsplan (Entwurf 2019)

Der Landschaftsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe liegt als Entwurf Stand 28.02.2019 vor.

Der Landschaftsplan stellt das Untersuchungsgebiet als schutzbedürftigen Bereich für die Erholung und mit hoher Erlebnisqualität dar. Zudem wird die sehr hohe Bedeutung für die Kaltluftströme dargestellt und Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger Landschaftsräume empfohlen. An mehreren Stellen wird im Textteil auch auf die Bedeutung von Streuobstbeständen in Pfinztal hingewiesen.

Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Gartenhausgebiete“ im Ortsteil Berghausen in der geänderten Fassung vom 04.11.1980 vor. Er enthält u.a. folgende umweltrelevante Festsetzungen:

Maß der baulichen Nutzung

- Ausmaß von Gartenhütten höchstens 20 m² zzgl. überdachter Vorplatz bis 5 m² in blau gekennzeichneten Gebieten
- Zahl der Vollgeschosse I
- Nebengebäude, Garagen und dergleichen sind unzulässig

Bauweise

- Rauchabführende Elemente innerhalb und außerhalb der Hütte sind unzulässig, Grillplätze sind hiervon ausgenommen
- Feuer: Abstand weniger als 30 m zur Waldgrenze bedarf Genehmigung der Forstbehörde, gilt auch für Grilleinrichtungen
- Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,0 m sind unzulässig
- Stützmauern an Terrassen und Brüstungen sind unzulässig

Einfriedungen

- max. 1,50 m Maschendraht verzinkt oder Plastiküberzug; am Waldrand: max. 1,0 m

- Grenzabstand zu öffentlichen Wegen: 1,0 m; Grenzabstand bei Einzäunungen gegen den Wald: mind. 4,0 m

Äußere Gestaltung

- Bäume sind im Rahmen des Möglichen zu erhalten
- Fremdländische oder lagefremde Zierpflanzen sind nur in Hausnähe zulässig, wenn diese sich der übrigen Bepflanzung unterordnen.

Biotopverbund

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund (LUBW 2020) stellt das Untersuchungsgebiet vollständig als Kernflächen und Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte dar. Dies bezieht sich auf die Streuobstwiesen und Feldgehölze/-hecken.

Zum Teil liegt das Untersuchungsgebiet auch im Kernraum des Biotopverbunds trockener Standorte. Die Kernflächen beziehen sich auf den westlich angrenzenden Hohlweg und die östlich am Waldrand angrenzende Saumvegetation trockenwarmer Standorte. Das Plangebiet ist damit im nördlichen Teil als ein (potenzielles) Verbundelement (Kernraum /Suchraum) des Biotopverbunds trockener Standorte dargestellt. Nach den Biotopbeschreibungen der Hohlwege sind dort allerdings eher Saumstrukturen des mittleren Anspruchstyps vertreten.

Biotopverbundflächen feuchter Standorte oder ein Wildtierkorridor (Generalwildwegeplan BaWü) sind nicht vorhanden.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen Biotopverbundkonzept der Gemeinde (faktorgruen, Stand März 2021) ist der Bereich als Kernraum für Streuobstgebiete dargestellt.

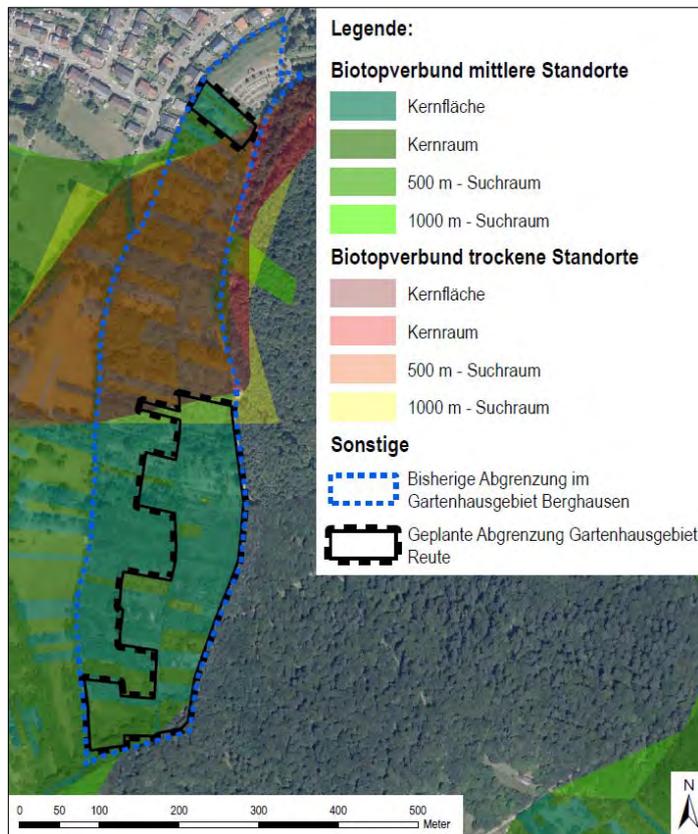


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Fachplan landesweiter Biotopverbund (Anmerkung: Im nördlichen Teil überlagern sich Kern- und Suchräume mittlerer und trockener Standorte). Quelle: LUBW

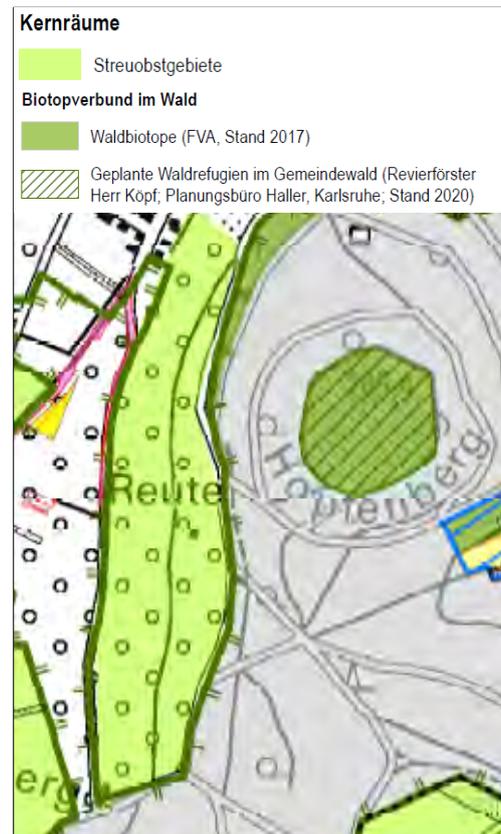


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Biotopverbundkonzept Pfinztal (faktorgruen, Stand März 2021)

2.5 Prüfmethode

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.5).

Untersuchungsgebiet

In die Umweltprüfung wird grundsätzlich das künftige Gartenhausgebiet (ca. 4,5 ha) und der beabsichtigte Aufhebungsbereich (ca. 8,7 ha) einbezogen, wobei sich eine detaillierte Ermittlung etwaiger Umweltauswirkungen, soweit überhaupt erforderlich, auf das künftige Gartenhausgebiet beschränken kann, da nur dort aufgrund der Bauvorschriften die künftig zulässige Nutzung festgelegt wird.

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Im vorliegenden Fall sind mit der Herausnahme von Flächen aus dem Bebauungsplangebiet zahlreiche positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Im verbleibenden Plangebiet können zwar bei Realisierung der weiterhin zulässigen Nutzung (z.B. Bau weiterer Gartenhäuser) nachteilige Umweltauswirkungen eintreten. Diese werden jedoch im Wesentlichen nicht durch die jetzige Planung (Verkleinerung des Gartenhausgebiets) verursacht.

Es wird daher im vorliegenden Fall bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung jeweils unterschieden in

- Umweltauswirkungen aufgrund der Aufhebung des Gartenhausgebiets; da diese absehbar positiv zu bewerten sind, werden diese schutzgutbezogen stichwortartig benannt, jedoch werden hierzu keine detaillierten Ermittlungen durchgeführt.
- Umweltauswirkungen aufgrund von Änderungen der zulässigen Nutzung im künftigen Bebauungsplangebiet (Vergleich derzeit zulässige Nutzung – geplante zulässige Nutzung); diese Auswirkungen können positiv (bei stärkerer Einschränkung) oder negativ (bei Ausweitung der zulässigen Nutzung) sein und werden in beiden Fällen im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet.
- Umweltauswirkungen, die bei Realisierung der geplanten zulässigen Nutzung gegenüber dem heutigen Ist-Zustand auftreten; auch diese werden im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Eingriffsregelung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung ist zu untersuchen, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Ausgleich ist aber nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vorher erfolgt oder zulässig waren (vgl. Kap. 2.1).

Im vorliegenden Fall ist das gesamte Plangebiet bereits als Gartenhausgebiet festgesetzt. Die Errichtung weiterer Gartenhäuser und die gärtnerische Umnutzung weiterer Flächen wäre bereits heute zulässig und würde daher keinen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen. Nur eine über das bisherige Maß hinausgehende Erweiterung der zulässigen Nutzung wäre als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten. Zwar ist geplant, die zulässige Größe der Gartenhütten anzuheben. Zugleich

sollen jedoch besonders schützenswerte Bereiche und Gehölze von einer Bebauung ausgenommen werden. Insgesamt wird deshalb angenommen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet werden, zumal aufgrund der Herausnahme großer Flächen aus dem Bebauungsplangebiet derzeit noch zulässige Beeinträchtigungen an anderer Stelle vermieden werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht kann daher eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entfallen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002)
- Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Fassung vom 13.03.2002)
- Landschaftsrahmenplan (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Fassung vom 04.12.2019)
- Flächennutzungsplan 2010 (FNP, 5. Aktualisierung, Stand: November 2017, Nachbarschaftsverband Karlsruhe)
- Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (Fortschreibung 2030, Entwurfsfassung Stand 28.02.2019)
- Rechtskräftiger Bebauungsplan „Gartenhausgebiete“ im Ortsteil Berghausen in der geänderten Fassung vom 04.11.1980
- Fachplan Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg (Kartendienst LUBW, Stand 2014)
- Biotopverbundkonzept Pfinztal (faktorgruen), Stand März 2021
- Offenland-Biotopkartierung, FFH-Mähwiesenkartierung und Schutzgebietskulissen (Kartendienst LUBW; Abruf am 04.08.2020); Waldbiotopkartierung (FVA; Abruf am 04.08.2020)
- Orthophotos, Schrägansichten, Steckbriefe, Fotos, etc., die im Rahmen von Drohnenbefliegungen und Geländebegehungen erstellt wurden (svGeosolutions GmbH, Freiburg, 2018/2019)
- Karte „Vorschläge zum Landschaftsschutz und für Kerngebiete“ (Büro Haller, Landschaftsarchitektur, Karlsruhe, 30.07.2019)
- Geländebegehung am 03.11.2020 (faktorgruen)
- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Hydrogeologische Einheiten 1 : 50 000 (GeoLa HK 50), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg (ROSER, 2014)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, Datenlücken

Mehrere übergeordnete Planungen befinden sich gerade in der Fortschreibung (z.B. Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, FNP, Landschaftsplan) und liegen daher noch nicht in der neuesten Fassung vor.

Abschätzungen zu Tierartenvorkommen beruhen auf den vorhandenen Habitatstrukturen, es liegen keine Daten zu Artvorkommen vor. Da keine umfassenden Eingriffe in potenzielle Habitatstrukturen vorbereitet werden, ist das aber fachlich vertretbar. Im Zweifelsfall werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen worst-case-Abschätzungen vorgenommen.

3. Derzeitiger Umweltzustand

3.1 Fläche

Flächen / -nutzungen

Das ca. 13,3 ha große Gartenhausgebiet „Reute“ wird im nördlichen Teil momentan zum größten Teil als Streuobstgebiet genutzt und im im südlichen Teil überwiegend als Gartenhausgebiet (z.T. ebenfalls noch mit Obstwiesencharakter). Damit kann es in großen Teilen trotz der formalen Ausweisung als Baugebiet ökologisch (noch) als Teil der freien Landschaft betrachtet werden.

Gemäß der derzeit zulässigen Nutzung könnte das gesamte Gebiet mit Gartenhäusern bebaut werden, was mit einer größeren Flächeninanspruchnahme verbunden wäre.

3.2 Boden

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Bodenfunktionen

Im Untersuchungsgebiet liegt gemäß Bodenkarte BK50 (LGRB) hauptsächlich der Bodentyp „Pararendzina und Braunerde-Pararendzina, häufig rigolt, aus Hangschutt oder Zersatz des Muschelkalks (e7)“ mit einer Gesamtbewertung von 1,83 (mittel) vor. Pararendzinen sind flachgründige, kalkhaltige Böden. Vor allem im südlichen Teil, wo die Hangneigung geringer ist, liegt kleinflächig auch „Tiefes kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (e83)“ mit einer Gesamtbewertung von 4,0 (sehr hoch) vor. Kolluvien sind meist humusreiche Umlagerungsböden.

Das Untersuchungsgebiet ist bis auf einige Gartenhäuser und Wege unversiegelt, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen größtenteils erhalten geblieben sind. Im Bereich von Gartenhütten sind die Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt (betrifft hauptsächlich den Bodentyp „Pararendzina und Braunerde-Pararendzina“). Im Bereich gärtnerischer Nutzungen kann es kleinflächig zu oberflächennahen Umlagerungen und Nährstoffanreicherungen gekommen sein.

Gemäß der derzeit zulässigen Nutzung könnte der gesamte Bereich mit Gartenhäusern bebaut werden. Dadurch würden Bodenfunktionen weiter verloren gehen und durch die dann vermutlich vermehrt auftretende gärtnerische Nutzungen könnte es zu weiteren oberflächennahen Umlagerungen und Nährstoffanreicherungen kommen.



Abb. 8: Bodeneinheiten (gemäß BK 50, LGRB) im Untersuchungsgebiet (rote Umrandung).

- ➔ Die Bodenfunktionen sind überwiegend als mittel zu bewerten und aufgrund des geringen Versiegelungsgrads nur kleinflächig beeinträchtigt.

Altlasten

- ➔ Es sind keine Altlasten im Untersuchungsgebiet bekannt.

3.3 Wasser

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (➔)

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Hanglage hoch. Gemäß Hydrogeologischer Einheit (GeoLa HK 50, LGRB) liegt ein schichtig gegliederter, z.T. schwach verkarsteter Kluftgrundwasserleiter mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit und überwiegend mäßiger, bei Verkarstung bis mittlerer Ergiebigkeit in Kalksteinen und im Wellenkalk vor.

- ➔ Untersuchungsgebiet ohne Bedeutung für das Grundwasser.

Oberflächengewässer/Hochwasser/Überflutungsflächen/Quell-/Wasserschutzgebiete

- ➔ Es sind keine Oberflächengewässer, Überflutungsflächen, Quell- oder Wasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet vorhanden.

3.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Lokalklima

Klimatisch liegt Pfinztal im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klima und ist von vorherrschenden Westwinden und dem Einfluss der Oberrheinebene geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 9 °C; die mittlere jährliche Niederschlagsmenge bei 750 mm.

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Berghausen, westlich angrenzend an den Hopfenberg. Durch die Lage am Orts-, sowie Waldrand und die angrenzenden (Streuobst-) Wiesen, ist das Untersuchungsgebiet relativ exponiert und gut durchlüftet.

Die dort herrschenden Winde wehen aufgrund der großklimatischen Situation vor allem von Südwest, aber auch eine zweite, untergeordnete Strömung von Osten ist erkennbar (siehe Abb. 7). Dies lässt auf Hang-/Talwinde vom Hopfenberg schließen. Diese dürften dem Relief folgend zur Belüftung der angrenzenden Siedlungsgebiete in Berghausen beitragen (vgl. hierzu Darstellung im LRP Kap. 2.4).

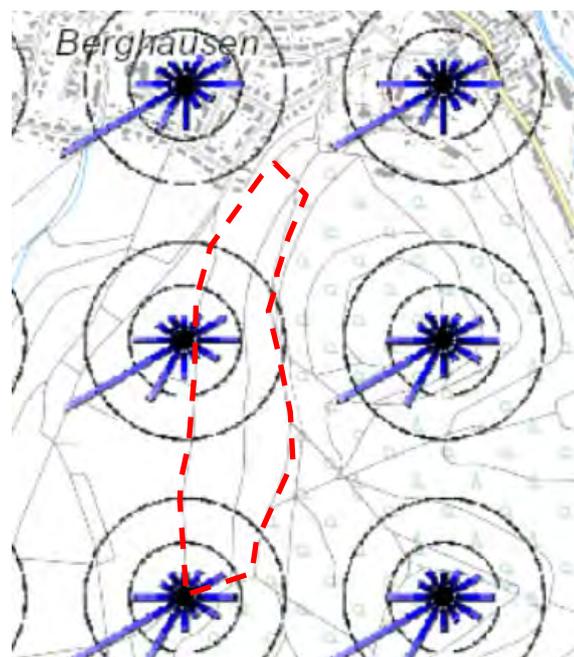


Abb. 9: Synthetische Wind- und Ausbreitungsklassenstatistiken LUBW (rote Umrandung: Untersuchungsgebiet)

→ Das Untersuchungsgebiet hat eine hohe Bedeutung für den Kaltluftabfluss. Gemäß der derzeit zulässigen Nutzung könnte der gesamte Bereich mit Gartenhäusern bebaut werden, was den Kaltluftabfluss negativ beeinflussen würde.

Auswirkungen des Klimawandels

Aufgrund der vergleichsweise steil westexponierten, wärmebegünstigten Lage und der flachgründigen Böden mit einem geringen Wasserrückhaltevermögen ist das Gebiet anfällig gegenüber klimatischen Veränderungen. Die östlich oberhalb gelegenen Waldflächen sind zwar gute Frischluft-, aber nur mäßige Kaltluft-

produzenten. Damit ist das Gebiet anfällig für sommerliche Hitzeereignisse und Dürren. Dies beeinträchtigt weniger die Erholungseignung als den Naturhaushalt. Mittel- bis langfristig könnten die Streuobstbestände beeinträchtigt werden, indem sich die Vitalität der Bäume verringert. Auch das Grünland kann weniger Ertrag abwerfen, wobei das Gebiet bisher kaum landwirtschaftlich im engeren Sinne genutzt wird. Wärmebegünstigte Arten, wie z.B. Reptilien werden hingegen begünstigt.

→ Das Untersuchungsgebiet ist anfällig gegenüber klimatischen Veränderungen.

Emissionen

→ Hinsichtlich Emissionen hat das Untersuchungsgebiet keine bzw. vernachlässigbare Vorbelastungen durch die Nutzung und Pflege der Gartenhausgrundstücke.

3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Biotoptypen (vgl. Karte im Anhang)

Den überwiegenden Flächenanteil im Untersuchungsgebiet nehmen Streuobstbestände und Feldgehölze ein. Die Streuobstbestände sind dabei in sehr unterschiedlichem Pflegezustand, teilweise (im gesamten Gebiet verstreut, vermehrt in den steilen Hangbereichen im westlichen Teil des Gebiets) gibt es deutliche Brachetendenzen. Zahlreiche Bestände vor allem im westlichen Teil des Gebiets weisen größere Baumhöhlen und Totholzpartien auf. Die Feldgehölze setzen sich überwiegend aus ehemaligen Streuobstbäumen (Apfel, Birne, Kirche), aber auch Feld- und Spitzahorn und verschiedenen Straucharten (Hartriegel, Schlehe) zusammen und weisen teilweise einen hohen Anteil standortfremder (Nadel-)Gehölze auf. Zudem gibt es markante Altbäume (häufig Kirschen) mit Alleecharakter und Höhlenpotential entlang des mittleren Weges im Plangebiet.

Die Gartenhausgrundstücke mit insgesamt 74 Gebäuden konzentrieren sich überwiegend in drei Teilgebieten. Während es im nördlichen Teil am Friedhof nur wenige Grundstücke sind, nehmen sie im mittleren und südlichen Teil größere Bereiche ein. Neben Gartenhäusern (30), kleineren Gartenhütten/Schuppen (28) und Unterständen (16), zum Teil mit Einfriedung durch Hecken und Maschendrahtzäune (31) oder mit Stützmauern (14), finden sich hier Nutzgärten (3) und vor allem Streuobstwiesen. Ein kleiner, baumloser, Wiesenbestand im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets ist vermutlich als Magerwiese anzusprechen (Überprüfung im Mai 2021 vorgesehen).

Gemäß der derzeit zulässigen Nutzung könnten im gesamten Untersuchungsgebiet Gartenhäuser gebaut werden.

→ Hinsichtlich der Biotopstrukturen hat das Untersuchungsgebiet in den Gartenhausbereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Es sind keine Pflanzenarten von besonderer Bedeutung im Gebiet bekannt.

3.5.2 Tiere

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Die vorhandenen Biotopstrukturen bieten die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Vögeln (Höhlenbrüter, Gebüschbrüter), Fledermäusen (Gehölzstrukturen als Jagdhabitats und Leitstrukturen, Nutzung einzelner Baumhöhlen als Quartiere), Reptilien und verschiedenen Insektengruppen (Totholzbewohner, Schmetterlinge, Bienen und Heuschrecken). Vom westlich des Untersuchungsgebiets gelegenen Kaltenberg sind u.a. Vorkommen der Zauneidechse und des Hirschkäfers bekannt (Meldeplattform Artenerfassungsprogramm AEP).

→ Das Untersuchungsgebiet hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere.

3.6 Landschaftsbild und Erholungswert

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Landschaftsbild

Das Gartenhausgebiet Reute liegt westlich des Hopfenbergs und ist West bis Südwest exponiert. Die Hangneigung beträgt ca. 10-25°, mit vor allem zum südlichen Teil hin flacher werdenden Hängen. Das Gartenhausgebiet ist von weitem kaum als solches auszumachen. Nur vereinzelt ragen die größeren Gartenhäuser zwischen den Streuobstbäumen vor, die einen sanften Übergang zum östlich gelegenen Waldrand darstellen. Das Gebiet ist geprägt durch die (kultur-)landschaftstypischen Streuobstbestände und daraus bei Aufgabe entstanden Feldgehölze. Überwiegend weist das Gebiet damit eine landschaftstypisch hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Es existieren durch die Nutzung als Gartenhausgebiet aber auch natur(raum)fremde Elemente, wie verschiedene Nadelbäume, Zierhecken und –sträucher, vereinzelte Holzlager und Schuppen, sowie Stützmauern an den Terrassen der Gartenhäuser.

Das Gartenhausgebiet Reute ist aus der Umgebung vor allem vom südexponierten Weinberghang nördlich der Pfinz zwischen Grötzingen und Berghausen einsehbar. Zum Teil aber auch vom Kaltenberg und von den Wiesen im Tal zwischen den Gartenhausgebieten Giftitz und Reute. Der Kaltenberg schirmt zugleich den südlichen Teil des Gebiets etwas ab.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung für Baden-Württemberg durch ROSER (2014) mit einer Skala von 0 (sehr gering) – 10 (sehr hoch) ist das Landschaftsbild in Pfinztal im Bereich des Gartenhausgebiets Reute mit 6-7 (hoch) zu bewerten.

Der das Gebiet von Nord nach Süd mittig querende Weg ist ein örtlicher Wanderweg des Schwarzwaldvereins, der Berghausen mit dem südlich gelegenen Waldgebiet Rittnert verbindet (hier Anschluss an den Nordrandweg).

Gemäß der derzeit zulässigen Nutzung könnte der gesamte Bereich mit Gartenhäusern bebaut werden, was das Landschaftsbild je nach Größe der Gartenhäuser und Gartennutzung beeinträchtigen würde.

→ hochwertiges Landschaftsbild

Erholungswert

→ Das Gartenhausgebiet hat durch seine Orts- und Waldrandlage, die attraktive Landschaftsausstattung, sowie Spazier- und Wanderwege einen hohen Wert für die Naherholung.

3.7 Mensch

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Lärm/ Luftschadstoffe/ Gerüche

Sowohl Emissionen als auch -immissionen werden gering (vernachlässigbar) eingeschätzt. Dies gilt sowohl für den Ist-Zustand als auch bei weiterer Gartenhausbebauung gemäß der derzeit noch zulässigen Nutzung. Schutzwürdige Nutzungen bestehen mit dem nördlich gelegenen Wohngebiet in Berghausen.

→ geringe Vorbelastung und Empfindlichkeit

3.8 Kultur- und Sachgüter

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

→ Es sind keine Kultur- und Sachgüter (außer bereits bestehende Gartenhäuser) im Untersuchungsgebiet bekannt.

4. Beschreibung der Planung

4.1 Inhalte des Bebauungsplans

Ziele der Planung

Das übergeordnete Ziel ist es, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und natur- und artenschutzrechtlich hochwertige Flächen zu sichern.

Dies wird vor allem erreicht, indem die der Geltungsbereich des Gartenhausgebiets auf fast ein Drittel der bisherigen Fläche reduziert.

Zudem werden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Vorgaben zur baulichen Nutzung und zum Freiraum überarbeitet und dem aktuellen Bedarf, sowie den Erfordernissen des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge angepasst.

Der zukünftige Außenbereich soll nach Zielsetzung der Gemeinde in das umgrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Pfinzgau“ aufgenommen werden (zuständig wäre hier die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Karlsruhe). Zudem sollen verfügbare und für eine ökologische Aufwertung geeignete Flächen in das kommunale Ökokonto eingestellt werden.

Abgrenzung des Plangebiets

Entsprechend den genannten Planungszielen wurde anhand der folgenden Kriterien eine (vorläufige) Abgrenzung des Plangebiets vorgenommen:

- (konzentriertes) Vorhandensein von Gartenhäusern/-hütten und anderen gärtnerischen Nutzungen; einzelne Hütten in ansonsten landschaftlich oder naturschutzfachlich hochwertiger Umgebung sollen nicht mehr in das künftige Gartenhausgebiet einbezogen werden. Sie genießen Bestandsschutz. Umgekehrt werden kleinere unbebaute Bereiche im Gartenhausgebiet belassen, wenn dadurch eine sinnvolle Arrondierung entsteht. Eine zu große Stückelung des Gartenhausgebiets soll vermieden werden.
- naturschutzfachliche Wertigkeit. Besonders hochwertige Flächen (Streuobstbestände, Feldgehölze) sollen, besonders wenn sie eine größere zusammenhängende Fläche einnehmen, aus dem Gartenhausgebiet herausgenommen werden.
- landschaftliche Einbindung. Um eine optische Überprägung und Zersiedlung des Hangs zu vermeiden, soll insbesondere zwischen den Teilgebieten am nördlichen Rand und im Süden des Gebiets eine landschaftliche Zäsur erhalten bleiben.

Die sich aus diesen Kriterien ergebende (vorläufige) Abgrenzung ist der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen. Die Abgrenzung lässt sich anhand der o.g. Kriterien in den einzelnen Bereichen wie folgt begründen:

- Bereich am Friedhof: bestehende Friedhofsnutzung → Herausnahme (Aufhebungsfläche)
- Nördlicher Teil unmittelbar südlich des Friedhofs: bestehende Gartenhausgrundstücke in unmittelbarer Anbindung an den Siedlungsbereich → Beibehaltung Gartenhausgebiet
- Mittlerer Teil: überwiegend landschaftliche Prägung mit Wechsel von Streuobstbeständen und Feldgehölzen und nur wenigen verstreut vorhandenen Gartenhütten und Gerätehäuschen. Neben dem Erhalt der Streuobstbestände und Feldgehölze begünstigt eine Herausnahme aus dem Gartenhausgebiet auch den Verbund mit dem östlich angrenzenden Waldbiotop. Der Erhalt einer Zäsur in diesem Bereich ist hinsichtlich Landschaftsbild und Lokalklima vorteilhaft. → Herausnahme (Aufhebungsfläche)
- Südlicher Teil bis zum südlichen Waldrand: Konzentration von bestehenden Gartenhausgrundstücken vor allem im oberen Hangbereich sowie im südlichen Teil. Dort sind zahlreiche Gartenhäuser, Hütten und Einzäunungen vorhanden. In Wegnähe unterhalb des Nord-Süd-Wegs wenige, aber größere Gartenhäuser, die räumlich auch noch den vorgenannten Bereichen zugeordnet werden können. Oberhalb des Wegs liegen mehrere kleinere Streuobstbereiche (Flstnr. 5382-5385, 5372-5376, 5345-5351) sowie ein kleiner Wiesenbestand (Flstnr. 5338) zwischen den Gartenhausgrundstücken, die jeweils an drei Seiten an bestehende Gartenhausgrundstücke angrenzen und daher im Sinne einer Arrondierung noch dem Gartenhausgebiet zugeschlagen werden sollen. Für den größeren Streuobstbestand im Bereich der Flurstücke Nr. 5356-5365 gilt diese Binnenlage nicht in gleichem Maße; ob er im Gartenhausgebiet verbleiben soll, ist im weiteren Verfahren – u.a. nach Klärung der Anwendbarkeit des

§ 33a NatSchG – noch zu überprüfen. → Beibehaltung Gartenhausgebiet

- Im südlichen Teil des Gebiets unterhalb des Nord-Süd-Wegs gelegene Bereiche mit landschaftlicher Prägung – Streuobstbestände, Feldgehölze – sollen aus dem Gebiet herausgenommen werden. Neben diesen naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen soll damit unter anderem auch eine merkliche Zäsur zwischen dem Gartenhausgebiet Reute und dem weiter westlich anschließenden Gartenhausgebiet am Kaltenberg (Gifitz/ Gaugsberg/ Kausenmer) erhalten werden. → Herausnahme (Aufhebungsfläche)

Festsetzungen

Die vorgesehen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit Umweltrelevanz sind:

- Vorgaben zur Größe der Gartenhütten (40 qm) sowie der zulässigen Grundfläche (GRZ 0,15)
- Überdachte Freisitze und Freisitze mit Pergolen nur in baulicher Einheit mit dem Gartenhaus
- Beschränkungen von Aufschüttungen und Abgrabungen auf 1 m
- Begrenzung der Höhe von Einfriedungen zu den Erschließungswegen auf 1 m; Ausschluss massiver Einfriedungen

Die vorgesehen grünordnerischen Festsetzungen werden in Kap. 4.4 beschrieben und begründet.

4.2 Wirkfaktoren der Planung

Im künftig weiterhin bestehenden Gartenhausgebiet befinden sich neben bestehenden Gartengrundstücken auch nicht bebaute bzw. als Garten genutzte Grundstücke. Der Bau von Gartenhäusern und die Umnutzung der Flächen wäre mit den folgenden Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingt

- Kleinflächige Beseitigung von Vegetation
- Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich geplanter Gartenhütten; die vorgesehenen Festsetzungen beschränken Erdmodellierungen auf 1 m
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen
- Schall- und Staubemissionen durch Baugeräte

Anlagebedingt

- Kleinflächige Flächeninanspruchnahme (Hütten, Stellplätze)
- Trennwirkungen durch Zäune und Hecken

Betriebsbedingt

- Fällen von Bäumen mit potenziellen Habitatstrukturen (z.B. abgängige Bäume, unerwünschte Baumarten)
- Gelegentliche Schallemissionen (Lärm) durch Nutzung und Pflege des Gartengrundstücks

- Stoffemissionen/-immissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe) durch Anfahrt, motorisierte Gartengeräte und Düngung
- Scheuchwirkung durch Anwesenheit des Menschen

Wirkfaktoren der Aufhebung

Mit der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans entfallen in einem großen Teil des Gebiets Reute detaillierte Regelungen und Nutzungsvorgaben. So sind auch keine unmittelbar mit der Planaufhebung verbundenen Wirkfaktoren zu benennen. Folgende Entwicklungen/Wirkfaktoren sind aber in der Folge denkbar:

- (weiteres) Brachfallen von Streuobstbeständen/Sukzession zu flächigen Gehölzbeständen. Diese Entwicklung ist allerdings bereits jetzt in einigen Teilen des aktuelle noch bestehenden Gartenhausgebiets zu beobachten und wäre allenfalls in geringem Umfang ursächlich auf die Aufhebung des Bebauungsplans zurückzuführen.
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung/Umnutzung. Dies würde allerdings die Beseitigung künftig geschützter Biotopstrukturen bzw. Streuobstbestände voraussetzen, die in der Regel mit dem Bedarf einer Ersatzpflanzung verbunden ist. Zudem sind die Aufhebungsbereiche überwiegend sehr steil, sodass ihre Nutzbarkeit eingeschränkt ist.

4.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

- möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (vgl. Kap. 5)

und

- (-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt							
Beseitigung von Vegetation	-	-	-	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	■	-	-	■	■	-	-
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-	-	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-	-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	-	-	-	-
Anlagebedingt							
Trennwirkungen	-	-	-	■	■	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	-	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt							
Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	-	-	-	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)	-	-	-	-	-	-	-
Scheuchwirkung durch Anwesenheit des Menschen	-	-	-	■	-	-	-
Wirkfaktoren aufgrund der Herausnahme*							
Sukzession	-	-	-	-	-	-	-
Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung	-	-	-	-	-	-	-

* vgl. hierzu o.g. Ausführungen. Es erfolgt keine weitere Prüfung, da in den Wirkfaktoren keine unmittelbare und zwingende Folge der Aufhebung des Bebauungsplans gesehen wird

4.4 Grünordnung und landschaftsplanerisches Zielkonzept

Landschaftsplanerische Ziele

Das Gebiet Reute weist eine vergleichsweise exponierte Lage in einem Landschaftsausschnitt mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungseignung auf, besitzt eine hochwertige Biotopausstattung und in Teilen eine bedeutsame klimatische Ausgleichsfunktion. Die Zielsetzung, besonders hochwertige und sensible Bereiche des Gebiets vor einer Bebauung und Zersiedelung zu schützen, wird wesentlich durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans in großen Teilen des Gebiets verwirklicht.

Daneben sollen auch die Gartenhausnutzungen innerhalb des Gartenhausgebiets natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden und naturschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche erhalten bleiben. Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans, d.h. innerhalb des künftigen Gartenhausgebiets, werden hierzu grünordnerische Vorgaben gemacht.

Begrenzung der Versiegelung

Um natürliche Bodenfunktionen und bestehende Vegetation zu erhalten, soll das Maß der Versiegelung im Gebiet begrenzt werden. Hierzu werden die Größe von Gartenhütten und Nebenanlagen sowie die zulässige Grundfläche begrenzt (vgl. Kap. 4.1). Für Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten soll außerdem eine wasser-durchlässige Oberflächenbefestigung festgesetzt werden:

- ➔ planungsrechtliche Festsetzung: *Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke, Drainpflaster) auszuführen.*

Allgemeiner Artenschutz / Schutz der Biodiversität

Nächtliche Beleuchtung übt auf viele nachtaktive Insekten eine Fallen- oder Anlockwirkung aus und würde im vorliegenden Fall aufgrund der Lage des Plangebiets in der freien Landschaft in ansonsten störungsarme Bereiche einstrahlen. Viele für das Plangebiet charakteristische Tierarten (Vögel, Fledermäuse) sind auf eine vielfältige Insektenfauna als Nahrungsgrundlage angewiesen. Nach Vorgabe des Naturschutzgesetzes (§ 24 Abs. 1) sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden.

- ➔ planungsrechtliche Festsetzung: *Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist künstliche Außenbeleuchtung nicht zulässig.*

Zäune und Mauern stellen für viele Tiere Barrieren dar. Vor allem in der freien Landschaft sollten die Aktionsräume und Wanderungsbewegungen von Tieren möglichst wenig eingeschränkt werden. Zudem sollen Einfriedungen zum Schutz von Landschaftsbild und Erholungsvorsorge eine möglichst geringe optische Störwirkung entfalten.

- ➔ *örtliche Bauvorschrift:* Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 15 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein.
- ➔ *örtliche Bauvorschrift:* Massive Einfriedungen wie z.B. freistehende Mauern oder Sockel sowie die Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig. Natursteinsetzungen und Trockenmauern aus Naturstein zur Befestigung von Böschungen sind zulässig.

Erhalt naturschutzfachlich hochwertiger Biotopstrukturen

Im Plangebiet befinden sich naturschutzfachlich hochwertige Biotopstrukturen, die zum Erhalt der Biodiversität und des Biotopverbunds dauerhaft erhalten bleiben sollen. Dabei handelt es sich um eine Streuobstwiese, eine Magerwiese, eine Feldhecke, sowie mehrere besonders markante und an Habitatstrukturen reiche Einzelbäume entlang des zentralen Wegs. Auch eine noch fragmentarisch vorhandene Trockenmauer soll erhalten und gegebenenfalls instandgesetzt

werden. Für alle diese Strukturen gilt, dass der dauerhafte Erhalt Pflegemaßnahmen (Baumschnitt/Gehölzpflege, regelmäßige Mahd von Wiesenflächen) beinhaltet.

- ➔ planungsrechtliche Festsetzung: *An den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind Einzelbäume dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.*
- ➔ planungsrechtliche Festsetzung: *Die in der Planzeichnung als F1 und F2 gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft als Streuobstwiese (F1) bzw. Magerwiese (F2) zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Obstbäume in der Fläche F1 sind durch Neupflanzung von Obstbaum-Hochstämmen auf starkwüchsiger Unterlage zu ersetzen.*
- ➔ planungsrechtliche Festsetzung: *In der in der Planzeichnung als F3 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Feldhecke dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Entnahme einzelner Gehölze und ein periodisches Auf-den-Stock-setzen zur Pflege und Verjüngung des Bestandes sind zulässig.*
- ➔ planungsrechtliche Festsetzung: *In der in der Planzeichnung als F4 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Trockenmauer dauerhaft zu erhalten und periodisch von Gehölzbewuchs freizustellen. Ob eine Instandsetzung der Mauer möglich ist, wird zur Offenlage des Bebauungsplans geprüft.*

Spezieller Artenschutz

Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor, die das Vorkommen verschiedener speziell geschützter Tierarten erwarten lässt. Im weiteren Verlauf der Planung wird auf dieser Grundlage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Aus dieser können weitere Maßnahmen resultieren, die zur Offenlage des Bebauungsplans ergänzt werden.

Schutzkonzept für die herauszunehmenden Flächen

Grundsätzlich wird durch die teilweise Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans und damit die Herausnahme von Flächen aus dem Gartenhausgebiet deren Bebauung und gärtnerische Umnutzung verhindert. Damit liegen die Flächen künftig im Außenbereich und können grundsätzlich in unterschiedlicher Weise landwirtschaftlich genutzt werden. Mit folgenden Instrumenten wird der Schutz der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen gewährleistet:

- gesetzlicher Biotopschutz: Die Feldgehölze und -hecken erfüllen nach überschlägiger Prüfung überwiegend die Voraussetzungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§30 BNatSchG und § 33 Abs. 1 NatSchG) und sind deshalb künftig – auch solange sie nicht durch die LUBW erfasst und veröffentlicht wurden – als gesetzlich geschützte Biotope zu betrachten.
- gesetzlicher Schutz von Streuobstbeständen: Es wird davon ausgegangen, dass zumindest ein Teil der Streuobstbestände unter die Regelung des § 33a NatSchG i.V. mit § 4 Absatz 7 LLG fällt und eine Zerstörung und Umnutzung damit nur ausnahmsweise, und nur in Verbindung mit einer Ersatzpflanzung zulässig ist. Tatsächlich ist die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben jedoch noch unklar hinsichtlich der Bezugsfläche für die im Gesetz genannte Mindestgröße von 1.500 qm. Es wird hier

davon ausgegangen, dass die Größe jeweils auf einen zusammenhängenden Bestand zu beziehen ist, der aber nicht zwingend eine Eigentums- oder Bewirtschaftungseinheit darstellen muss (denkbar wäre auch ein einzelnes Flurstück oder die jeweilige Bewirtschaftungseinheit); damit würde nach überschlägiger Betrachtung ein hoher (bei Bewirtschaftungseinheiten oder zusammenhängenden Streuobstbeständen) bzw. kein (bei Flurstücken) Anteil die Voraussetzung erfüllen.

- Einstellung in das kommunale Ökokonto: Innerhalb der Aufhebungsfläche befinden sich mit Ausnahme der Wegeparzellen keine Flurstücke in Gemeindeeigentum. Ökopunkte für das kommunale Ökokonto können nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde nur durch Flächenerwerb und Pflegeübernahme durch die Gemeinde verbunden mit einer Aufwertung generiert werden, nicht alleine durch die Aufhebung des Bebauungsplans. Damit eignen sich z.B. Streuobstbestände mit Bruchtendenzen oder hohem Pflegerückstand oder Feldgehölze mit einem hohen Anteil standortfremder Gehölze. Die prinzipielle Eignung als Ausgleichsflächen wird im weiteren Verfahren oder im Nachgang zum Verfahren in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern geprüft.

Eine Plandarstellung des landschaftsplanerischen Zielkonzepts für die Aufhebungsbereiche wird zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.

5. Vorschlag zum erforderlichen Untersuchungsumfang

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Vorschlag zum Untersuchungsumfang
FLÄCHE	Da große Bereiche des bestehenden B-Plans aufgehoben werden, entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch, sondern es werden Flächen in die freie Landschaft entlassen, die bisher mit Gartenhäusern bebaut werden dürften.	Großflächige Reduzierung des Gartenhausgebiets.	Keine weitere Untersuchung.
BODEN	Die Bodenfunktionen werden im künftig verbleibenden Gartenhausgebiet weiterhin durch den Bau von Gartenhäusern kleinflächig eingeschränkt.	Großflächige Reduzierung des Gartenhausgebiets. Begrenzung der Versiegelung (vgl. Kap. 4.1, 4.4)	Bestandsanalyse: Auswertung der Bodenkarte 1:50.000 (vgl. Kap. 3.2), keine weitere Untersuchung. Keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.
WASSER	Das Schutzgut Wasser hat keine Bedeutung im Untersuchungsgebiet und wird durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt.	Es werden keine Maßnahmen notwendig.	Keine weitere Untersuchung.
KLIMA / LUFT	Das Untersuchungsgebiet hat eine lokal-klimatische Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion. Diese Funktion wird durch die Nutzung als Gartenhausgebiet geringfügig beeinträchtigt. Aufgrund der vergleichsweise steil westexponierten, wärmebegünstigten Lage und den flachgründigen Böden, mit einem geringen Wasserrückhaltevermögen ist das Gebiet anfällig gegenüber klimatischen Veränderungen.	Großflächige Reduzierung des Gartenhausgebiets.	Keine weitere Untersuchung.

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Vorschlag zum Untersuchungsumfang
TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	<p>Die im Gartenhausgebiet verbleibenden Streuobstbereiche ca. 15.400 m² (davon teilweise mit Brachetendenz ca. 7.821 m²), Wiesen ca. 1674 m² und Feldgehölze/ Feldhecken ca. 3439 m² im Untersuchungsgebiet können durch die Nutzung als Gartenhausgebiet beeinträchtigt werden.</p> <p>Unklar ist, ob der gesetzliche Biotopschutz (§ 33 NatSchG) und Schutz von Streuobstbeständen (§ 33a NatSchG) auch für die künftig noch im Gartenhausgebiet verbleibenden Bestände gelten würde und auf welche Bezugsfläche (Flurstück, Bewirtschaftungseinheit, zusammenhängender Gesamtbestand) sich die Anforderung des § 33a NatSchG (Mindestgröße 1.500 qm) bezieht.</p> <p>Die Wiesenvegetation im Plangebiet kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht eindeutig bestimmt werden. Insbesondere Einstufung eines Wiesenbestands im südlichen Teil des Plangebiets ist noch unklar (Fett-/Magerwiese).</p>	<p>Herausnahme naturschutzfachlich wertvoller Bestände aus dem Gartenhausgebiet.</p> <p>Im Gartenhausgebiet: Festsetzung von privaten Grünflächen und Festsetzungen zum Erhalt verschiedener Biotopstrukturen (vgl. Kap. 4.4)</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde wird um Stellungnahme gebeten, ob ein gesetzlicher Schutz von Feldgehölzen und Streuobstbeständen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Gartenhausgebiet • in den künftigen Außenbereichsflächen <p>besteht, und welche Bezugsfläche hinsichtlich der Streuobstbestände heranzuziehen ist.</p> <p>Überprüfung des Wiesenbestands und kursorische Überprüfung der Wiesenvegetation in den im Gartenhausgebiet verbleibenden Streuobstbeständen (Mai 2021).</p> <p>Überprüfung der Trockenmauerreste hinsichtlich einer möglichen Instandsetzung.</p> <p>Keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.</p>

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Vorschlag zum Untersuchungsumfang
SPEZIELLER ARTENSCHUTZ	Gemäß der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung können aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen verschiedene planungsrelevante Vögel (Höhlenbrüter, Gebüschbrüter, Gebäudebrüter), Fledermäuse, die Haselmaus und Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) im Gebiet vorkommen.	Großflächige Reduzierung des Gartenhausgebiets. Im Gartenhausgebiet: Festsetzungen und Hinweise, um die Beeinträchtigung wichtiger Habitatstrukturen zu vermeiden (z.B. Erhalt von Gehölzbeständen). Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren gegebenenfalls ergänzt.	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im weiteren Verfahren. Wie in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung dargestellt, wird dabei auf Bestandserfassungen der Arten im Gelände verzichtet. Um Hinweise auf bekannte Artvorkommen im Gebiet wird gebeten. Die Prüfung wird die zu erwartende zeitlich-räumliche Variabilität von Eingriffen berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung noch zu konkretisierender Vermeidungsmaßnahmen die Nutzung als Gartenhausgebiet grundsätzlich mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.
LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG	Mit der geplanten Neuabgrenzung des Gartenhausgebiets wird eine Zersiedlung und Überprägung des Gebiets verhindert, charakteristische Landschaftselemente bleiben erhalten und die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auf ein geringes (unerhebliches) Maß reduziert.	Herausnahme landschaftlich hochwertiger Bereiche aus dem Gartenhausgebiet. Im Gartenhausgebiet: Vorgaben u.a. zu Gebäudegrößen, Einfriedungen und Erhaltung von Gehölzen (vgl. Kap. 4.4)	Keine weitere Untersuchung.
MENSCH	Keine Konflikte erkennbar	Es werden keine Maßnahmen notwendig.	Keine weitere Untersuchung.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Kultur- und Sachgüter haben keine Bedeutung im Untersuchungsgebiet.	Es werden keine Maßnahmen notwendig.	Keine weitere Untersuchung.

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Vorschlag zum Untersuchungsumfang
GESCHÜTZTE BIOTOPE	Von der LUBW / FVA erfasste geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die im Gebiet liegenden Feldgehölze/-hecken erfüllen teilweise die Kriterien zur Erfassung als geschützte Biotope. Es wird angenommen, dass zumindest die künftig im Außenbereich liegenden künftig unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen (s. oben Tiere, Pflanzen, Biotope).	Es werden keine Maßnahmen notwendig.	Bitte um Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Geltung des gesetzlichen Biotopschutzes (s. oben Tiere, Pflanzen, Biotope).
BIOTOPVERBUND	Mit der geplanten Neuabgrenzung des Gartenhausgebiets wird eine Zersiedlung verhindert, Biotopstrukturen (insbesondere Streuobst) bleiben erhalten und die nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund werden auf ein geringes (unerhebliches) Maß reduziert.	Großflächige Reduzierung des Gartenhausgebiets und Herausnahme hochwertiger Biotopstrukturen. Im Gartenhausgebiet: Festsetzung von privaten Grünflächen und Festsetzungen zum Erhalt verschiedener Biotopstrukturen (vgl. Kap. 4.4)	Keine weitere Untersuchung.
GESCHÜTZTE STREUOBSTBESTÄNDE	s. oben Tiere, Pflanzen, Biotope	s. oben Tiere, Pflanzen, Biotope	s. oben Tiere, Pflanzen, Biotope
FFH-GEBIET	Aufgrund der Entfernung und Trennung durch den bewaldeten Hopfenberg sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Es werden keine Maßnahmen notwendig.	Keine weitere Untersuchung.

6. Fotodokumentation

Abb. 1: Sicht auf das Untersuchungsgebiet (Foto am 03.11.2020, faktorgruen)

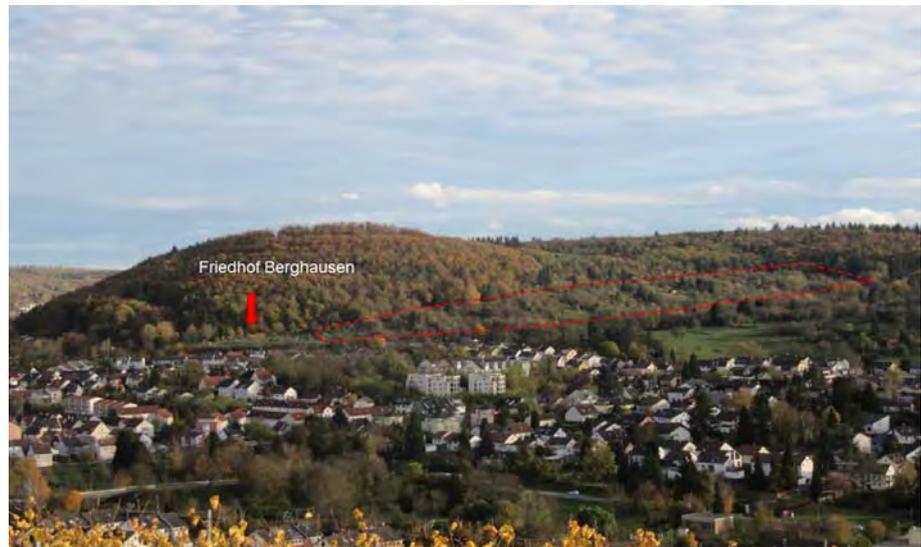


Abb. 2: Schrägansicht nördliches Teilgebiet des zukünftigen Gartenhausgebiets „Reute“ und zukünftiger Außenbereich – Teil 1 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH, gelbe Kennzeichnung durch faktorgruen entspricht dem künftigen Gartenhausgebiet)



Abb. 3: Schrägansicht zukünftiger Außenbereich – Teil 2 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH)



Abb. 4: Schrägansicht zukünftiger Außenbereich – Teil 3 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH)



Abb. 5: Schrägansicht zukünftiger Außenbereich – Teil 4 und des südlichen Plangebiets – Teil 1 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH, gelbe Kennzeichnung durch faktorgruen entspricht dem künftigen Gartenhausgebiet)



Abb. 6: Schrägansicht des südlichen Plangebiets – Teil 2 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH, gelbe Kennzeichnung durch faktorgruen entspricht dem künftigen Gartenhausgebiet)



Abb. 7: Schrägansicht des südlichen Plangebiets – Teil 3 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH, gelbe Kennzeichnung durch faktorgruen entspricht dem künftigen Gartenhausgebiet)



Abb. 8: Schrägansicht des südlichen Plangebiets – Teil 4 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH, gelbe Kennzeichnung durch faktorgruen entspricht dem künftigen Gartenhausgebiet)



Abb. 9: Schrägansicht des südlichen Plangebiets – Teil 5 (Drohnenbefliegung svGeosolutions GmbH, gelbe Kennzeichnung durch faktorgruen entspricht dem künftigen Gartenhausgebiet)





Luftbild:
svGeosolutions GmbH

